



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

ANERKENNTNISURTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

I  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
KM8 Rechtsanwältinnen & Rechtsanwälte,

[REDACTED]

g e g e n

das Land Berlin,  
vertreten durch die Polizei Berlin  
Justizariat,  
Keibelstraße 36, 10178 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 1. Kammer, durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Wetekamp  
als Berichterstatterin

im Wege schriftlicher Entscheidung am 3. Februar 2025  
für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass das Wegtragen und Wegzerren der Klägerin von der Fahrbahn am 16. März 2024 gegen 12:00 Uhr auf der Warschauer Brücke, die sich daran anschließende Einkesselung der Klägerin zusammen mit einer Personengruppe bis ca. 13:13 Uhr, die Identitätsfeststellung der Klägerin, das anschließende Festhalten der Klägerin im Gefangenentransporter sowie das

erneute Wegtragen und Wegzerren der Klägerin von der Fahrbahn um 16:00 Uhr durch die Polizei rechtswidrig gewesen sind.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte, der eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand und Entscheidungsgründe**

Nach § 87a Abs. 1 Nr. 2 Var. 3, Abs. 3 VwGO und § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 307 Satz 2 ZPO ergeht das Anerkenntnisurteil durch die zuständige Berichterstatterin (in Vertretung) ohne mündliche Verhandlung.

Nachdem der Beklagte die Klage mit Schriftsatz vom 3. Februar 2025 anerkannt hat, war er seinem Anerkenntnis entsprechend zu verurteilen (vgl. § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 307 Satz 1 ZPO; zum Anerkenntnisurteil im Verwaltungsprozess: BVerwG, Urteil vom 27. September 2017 - 8 C 22.16, juris, wobei vorliegend aufgrund der ersten Instanz kein Antrag auf Erlass eines Anerkenntnisurteils notwendig ist).

Von einer weiteren Darstellung des Tatbestands und der Entscheidungsgründe wird nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 313b Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt der Kostenübernahmeerklärung des Beklagten. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits

mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Wetekamp

## BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

5.000,00 Euro

festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Wetekamp